

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II-2

Datum
19.3.2012

Parksituation in Allendorf

- a) OBR/0521/2011 - Neuregelung der Parksituation im gesamten Stadtteil
- b) OBR/0523/2011 - Bericht der Stadt Gießen zum Gehwegparken an geeigneten Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 15.11.2011 haben Sie folgende Anträge beschlossen:

„Der Magistrat wird gebeten auf die Straßenverkehrsbehörde dahingehen einzuwirken, dass entweder die mehrfache Forderung des Ortsbeirates hinsichtlich des Einräumens des Gehwegparkens auf breiten Bürgersteigen umgesetzt und bei engeren Straßen das Parken nur noch auf einer Seite erlaubt wird oder das städtische Ordnungsamt nicht mehr täglich kleinliche Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Stadtteil durchführt.“

„Der Ortsbeirat Gießen-Allendorf möge beschließen, dass die Stadt Gießen über die Möglichkeiten des Gehwegparkens an geeigneten Stellen berichten soll.“

Wegen des engen thematischen Zusammenhangs werden die beiden Anträge gemeinsam beantwortet.

Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich hat, wie auch im Protokoll festgehalten, bereits während der Beratung der beiden o. a. Anträge im Ortsbeirat auf die Notwendigkeit der Freihaltung einer Gehwegsbreite von mindestens 2,00 Meter (soweit baulich vorhanden) und die diesbezüglich positiven Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörde in der jüngeren Vergangenheit hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaube ich mir, auf das an alle Ortsbeiräte gerichtete Schreiben des VCD vom 25.10.2011 zu verweisen (in Kopie nochmals beigefügt). Den Ausführungen des VCD ist in rechtlicher Hinsicht nichts zu entgegnen.

Nach der für alle Straßenverkehrsbehörden verbindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) des Bundesministeriums für Verkehr darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn

- genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt,
- die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und
- der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann sowie
- die Bordsteine ausreichend abgeschrägt und niedrig sind.

In der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002) werden dann die (freizuhaltenden) Mindestbreiten konkretisiert.

Sofern Ihrerseits ein Park-/Regelungsbedarf auf Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2,50 Meter gesehen wird, bitte ich Sie mir die entsprechenden Stellen mitzuteilen. Diese werden dann anhand der o. g. Kriterien der VwV-StVO zeitnah geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pausch

VCD Gießen
c/o Patrik Jacob Sportfeld 66a D-35398 Gießen

c/o Patrik Jacob
Sportfeld 66a
35398 Gießen

Fon 0641/9718518

giessen@vcd.org
www.vcd.org/giessen

An die
Mitglieder der Ortsbeiräte der
Universitätsstadt Gießen

Gießen, 25.10.2011

Voraussetzungen zum Parken auf Gehwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren wurde in Gießen immer wieder von Bürgern und Politik diskutiert, inwiefern es möglich und sinnvoll ist, dass Parken auf Gehwegen zu gestatten. Wir möchten Ihnen mit dem heutigen Schreiben die Rechtslage deutlich machen, damit Sie auch im Kontakt mit dem Bürger besser vermitteln können, welche Randbedingungen zu beachten sind, damit das Parken auf Gehwegen gestattet werden kann.

Nach der Straßenverkehrsordnung ist das Abstellen von Autos auf Gehwegen generell nicht gestattet:

„Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. [...] Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden.“
(§ 12, Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung).

Von dieser grundsätzlichen Regel gibt es nach der Straßenverkehrsordnung nur zwei Ausnahmen: Auf Gehwegen darf dann geparkt werden, wenn ein entsprechendes Schild oder eine Markierung dies ausnahmsweise erlaubt.

Allerdings dürfen die Straßenverkehrsbehörden der Kommunen nicht nach eigenem Ermessen diese Markierungen oder Verkehrszeichen mit Erlaubnis zum Gehwegparken aufstellen. So ist die Gießener Straßenverkehrsbehörde an die Vorgaben der bundeseinheitlichen „Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung“ gebunden. Das Parken auf Gehwegen darf nach dieser Vorschrift „nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.“

Entsprechend gibt es keine eindeutige Mindestbreite, sondern diese muss anhand der typischen Breiten (z.B. von Rollstühlen, radfahrenden Kindern und Fußgängern mit Handgepäck) sowie den notwendigen seitlichen Sicherheitsräumen abgeleitet werden. Hinzu kommt, dass ein „unbehinderter Verkehr von Fußgängern“ gefordert wird, so dass die Breitenanforderungen an Straßen mit viel Fußverkehr, mit Schaufenstern oder abgestellten Fahrrädern höher anzusetzen sind. Denn auch wenn bei Fußwegen vor allem an das zu Fuß gehen gedacht wird: Auch das Verweilen und das Abstellen von Fahrrädern sind erlaubte und gleichwertige Nutzungen neben dem zu Fuß gehen.

Wir bewegen Menschen – ökologisch und sicher!

Wenn dies alles berücksichtigt wird, ergeben sich somit recht beachtliche Breiten, die in den Straßenbau-richtlinien festgehalten sind: Die Mindestbreite für Gehwege beträgt demnach 2,20 bis 2,50 m, wie Sie der nebenstehenden Grafik entnehmen können. Diese Breite berücksichtigt einen seitlichen Sicherheitsraum von 20 bis 50 cm zur Fahrbahn oder zu parkenden Autos und 0,20 m Abstand zu einer Hecke oder einer Mauer.

Je nach örtlicher Situation sind jedoch erhebliche Mehrbreiten einzuplanen, z.B. für Kinderspiel, Schaufenstervorzone, Haltestellen-Warteflächen, Aufstellflächen für Auslagen. An Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 10.000 Fahrzeugen pro Tag und im 200 bis 500m-Umkreis von Schulen, Bahnhöfe und Einkaufszentren sind Zusatzbreiten anzusetzen. Auch bei dichter Wohnbebauung sind größere Breiten anzusetzen. Dies kann dann im Extremfall dazu führen, dass für Gehwege Mindestbreiten von weit über 5 Metern auf beiden Straßenseiten gelten. Diese Mindestbreiten müssen stets frei bleiben. Nur wenn noch mehr Platz ist, kann die Straßenverkehrsbehörde auf dieser Teilfläche das Gehwegparken gestatten, wenn nicht weitere Gründe dagegen sprechen (z.B. notwendige Sichtbeziehungen an Einmündungen und Fußgängerquerungen).

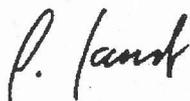
Als Faustformel kann man somit zusammenfassen, dass bei Gehwegbreiten unterhalb von 2,50m das Gehwegparken grundsätzlich ausscheidet.

Wie Sie wissen, gibt es jedoch in Gießen immer noch Straßen, in denen das Gehwegparken gestattet wird, obwohl die 2,50m unterschritten werden. Diese Anordnungen mögen ggf. in den 70er Jahren mal legal gewesen sein, sind jedoch seit vielen Jahren offensichtlich rechtswidrig und würden bei der Klage eines betroffenen Fußgängers vor dem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie dieses Wissen bei Ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen und auch gegenüber den Bürgern vermitteln. Auch wir haben wiederholt auf diese Rahmenbedingungen in Gesprächen und Presseerklärungen hingewiesen. Dabei haben wir oftmals erfahren, dass zwar einzelne Autofahrer verärgert sind, dass die Stadt das illegale Gehwegparken nun vermehrt ahndet. Auf der anderen Seite haben wir jedoch auch viel Zuspruch erfahren, weil sich viele Fußgänger in der Vergangenheit sehr über zu schmale Fußwege geärgert haben, auf denen man nicht nebeneinander gehen kann und somit ein gemeinsamer Spaziergang mit Unterhaltung oft nicht möglich war. Ebenso haben viele Eltern deutlich gemacht, dass sie es begrüßen, wenn endlich so viel Platz auf dem Gehweg ist, dass kleine Kinder dort wieder - wie vorgeschrieben - Fahrrad fahren können.

Für weitere Informationen zum Thema empfehlen wir Ihnen unsere Broschüre „Wie geht's in Gießen – Schritte für eine fußgängerfreundliche Stadt.“, die unter www.vcd.org/giessen zum Download zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen



Patrik Jacob
Vorstand

Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Gießen

Kopie: Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Gießen

